

Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 18. April 2016, Geschäft Nr. 79

79	13	Fürsorge / Sozialwesen
	13.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Beitragsreglement für externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV)
		Erlass des Reglements

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich nahmen am 13. Juni 2010 den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" an. In der Folge wurden die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 und der entsprechenden Verordnung vom 7. Dezember 2011 festgelegt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18). Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde. Die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 die ausgearbeitete VOKV zu erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Beitragsreglement für externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) zu erlassen. Die REKV umfasst die Ausführungsbestimmungen und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Beitrag an die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können, und nach welchen Massstäben die Unterstützung gewährt wird.

Das Beitragsreglement für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) wird gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung und die Vorgaben der VOKV, vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung.

Das REKV wird vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der VOKV durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Beitragsreglement für externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) vom 18. April 2016, wird vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) durch die Gemeindeversammlung erlassen und auf den 1. Juli 2016, nach Eintritt der Rechtskraft, in Kraft gesetzt.

2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen REKV werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen aufgehoben.
3. Die Übergangsbestimmungen sind in Art. 28 im REKV vom 18. April 2016 geregelt.
4. Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung der VOKV durch die Gemeindeversammlung in den amtlichen Publikationsorganen dem Furttaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 24. Juni 2016 öffentlich bekannt gemacht.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
6. Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Beitragsreglement für externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) vom 18. April 2016 werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter\Beitragsreglement
 - Intranet: RPK\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Gemeinderat Ueli Sauter
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Versandt am: